

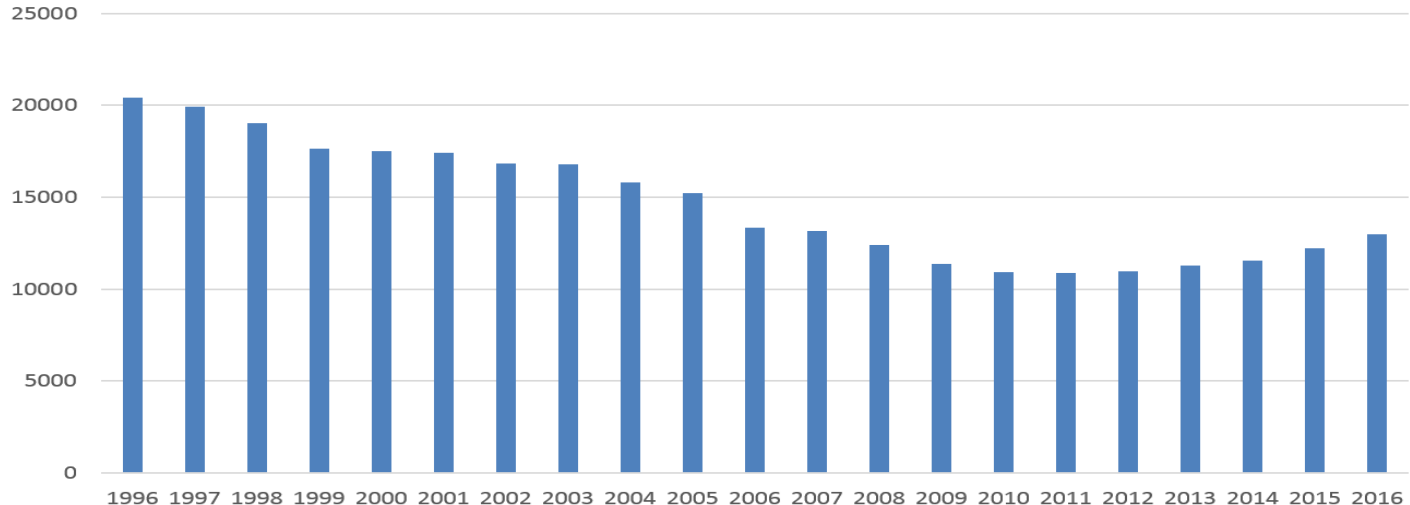
Abschnitt III: Das Jugendstrafvollstreckungs- und vollzugsrecht

§ 15: Untersuchungshaft

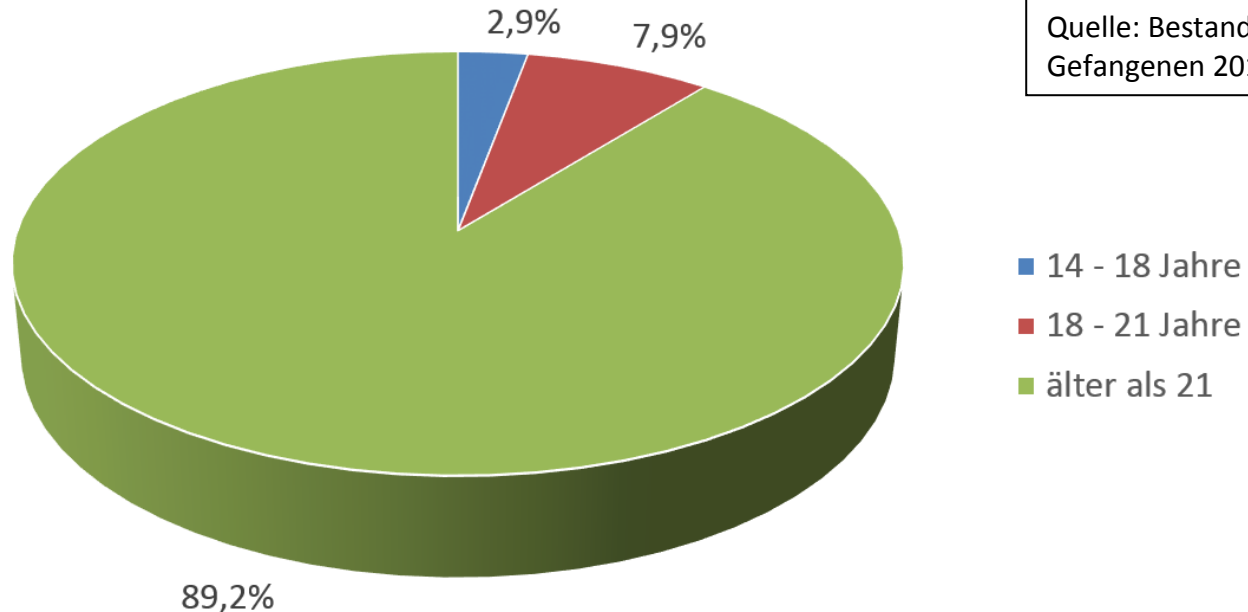
I. Allgemeines

Der Vollzug der Untersuchungshaft war früher in § 119 StPO und § 177 StVollzG-Bund geregelt. Seit der Föderalismusreform liegt jedoch nur noch die Zuständigkeit in Verfahrensfragen beim Bund. Für die Ausgestaltung des Vollzuges sind nun die Länder zuständig. Davon haben mittlerweile alle 16 Bundesländer Gebrauch gemacht, so auch Baden-Württemberg (JVollzGB II).

II. Daten zur Untersuchungshaft



Die Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen zeigt seit ca. 15 Jahren eine deutlich rückläufige Tendenz, wenngleich sie seit vier Jahren erstmals wieder leicht anstieg. Dementsprechend entwickelt sich auch die Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen, die jünger als 21 Jahre sind. Waren es zum Stichtag des 1. Januar im Jahr 2000 noch 3.028, so waren es zum Stichtag des 31. November 2016 nur noch 1.401 (10,8 %). Der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft lag am 31.11.2016 bei 5,6 % bei allen Untersuchungshäftlingen. Bei den unter 21-Jährigen lag dieser Anteil bei 6,9 %.



Im Verhältnis zu dem Anteil tatverdächtiger Jugendlicher und Heranwachsender (fast ein Viertel aller Tatverdächtigen) ist der Anteil unter 21-Jähriger bei den in Untersuchungshaft befindlichen Personen nur ca. halb so groß. Dies liegt zum einen an der Bagatelhaftigkeit der Jugenddelinquenz, zum anderen an den höheren Anforderungen, die an die Anordnung der Untersuchungshaft gestellt werden.

III. **Jugendspezifische Vorgaben**

§§ 69 ff. JVollzGB II (BaWü) treffen besondere Regelungen für junge Gefangene in Untersuchungshaft. Junge Gefangene sind dabei solche, die zur Tatzeit unter 21 Jahre alt waren und die zur Zeit der Untersuchungshaft das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Im Untersuchungshaftvollzug soll die Persönlichkeit der Gefangenen erforscht und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihre Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung gefördert werden, § 72 JVollzGB II. Daran ist die erzieherische Ausrichtung des Untersuchungshaftvollzugs erkennbar. Diese wird auch dadurch unterstützt, dass mit dem Vollzug nur betraut werden darf, wer dafür geeignet und ausgebildet ist, § 71 JVollzGB II.

Der Erziehungsauftrag soll weiterhin z.B. dadurch ausgestaltet werden, dass eine – wegen der Unschuldsvermutung bedenkliche – Arbeitspflicht besteht (§ 75 III JVollzGB II) und Sport- sowie soziale Trainingsangebote gemacht werden sollen (§§ 75 II, 76 JVollzGB II). Zudem besteht die Möglichkeit, bei Pflichtverstößen anstelle von Disziplinarmaßnahmen erzieherische Maßnahmen nach § 80 JVollzGB II zu ergreifen wie beispielsweise das erzieherische Gespräch oder die Erteilungen von Weisungen. Der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 II GG) wird damit gerechtfertigt, dass die Eltern während der Zeit der Untersuchungshaft fast vollkommen von der Personensorge ausgeschlossen sind und daher eine stellvertretende Erfüllung notwendig ist. In der Praxis spielt eine erzieherische Ausgestaltung bislang ohnehin kaum eine Rolle.

Die jungen Untersuchungsgefangenen sollen nach Möglichkeit in gesonderten Vollzugsanstalten untergebracht werden, wobei die jugendlichen Gefangenen (also unter 18-jährige) von den übrigen jungen Gefan-

genen getrennt werden sollen, § 70 I JVollzGB II. Dabei soll eine Unterbringung in Wohngruppen erfolgen und es soll einen ständigen Betreuer aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten geben, § 73 JVollzGB II. Der Wohngruppenvollzug dient dazu, gewaltfreie Konfliktlösungen zu trainieren und gegenseitige Toleranz und eigene Verantwortung einzuüben. Nachts ist die Einzelunterbringung vorgeschrieben, § 73 V JVollzGB II.

Junge Gefangene sind gegenüber älteren Untersuchungsgefangenen in Hinblick auf Besuchsrechte privilegiert. Sie dürfen mind. vier Stunden im Monat Besuch empfangen, § 74 I JVollzGB II, wobei Besuche und Schriftwechsel – außer nach den allgemeinen Vorschriften §§ 13 und 19 JVollzGB II – auch dann eingeschränkt werden dürfen, wenn dies die Erziehungsberechtigten wünschen, § 74 II JVollzGB II. Neu normiert wurde zudem das Recht der JGH, mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Jugendlichen in demselben Umfang zu verkehren wie es dem Verteidiger gestattet ist, § 72b JGG, § 74 III JVollzGB II. Erwähnenswert ist des Weiteren das Verbot, bei der Flucht eines jungen Gefangenen Schusswaffen einzusetzen, § 79 JVollzGB II.

IV. Gesetze in anderen Bundesländern

Die Gesetze und Gesetzentwürfe der anderen Bundesländer sehen alle die erzieherische Gestaltung der Untersuchungshaft für junge Gefangene vor (vgl. § 158 I 1 NJVollzG, § 67 I 1 SUVollzG, § 49 I UVollzG NRW).

Zudem werden andere Bundesländer teilweise den Besonderheiten von jugendlichen Gefangenen besser gerecht, indem beispielsweise Erziehungsmaßnahmen der ausdrückliche Vorrang vor Disziplinarmaßnahmen bei Pflichtverstößen eingeräumt wird (§ 75 IV SUVollzG und § 98 II JVollzGB LSA) und der Entzug bzw. die Be-

schränkung des Aufenthaltes im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme stets unzulässig ist (§ 74 SUVollzG).

Literaturhinweise

Streng § 7 Rn. 164-169

Brune/Müller ZRP 2009, 143-146 – zu Untersuchungshaftregelungen der Bundesländer